

Leben und Sterben in Würde

Von Roger Kusch

In einem Abendblatt-Interview vom Freitag letzter Woche hat sich Bischöfin Maria Jepsen zum Thema Sterbehilfe geäußert: Der Wunsch einzelner Menschen nach assistiertem Freitod markiere „ein Scheitern der Gesellschaft und ihrer Menschlichkeit“. Schon wieder die Gesellschaft als Ursache? Ich empfehle der Bischöfin den spanischen Film „Das Meer in mir“, der den zähen Kampf eines Querschnittgelähmten zeigt, dem jahrzehntelang die ersehnte Hilfe zum Sterben verweigert wird. Und der Film zeigt vor allem auch, daß es unermeßliches menschliches Leid gibt, für das überhaupt niemand verantwortlich ist, auch nicht die Gesellschaft.

Jeder Mensch, auch der schwerstkranke, hat eine Würde. Dem stimmt Bischöfin Jepsen zu. Wie kann sie dann aber den ernsthaften Todeswunsch eines unheilbar Kranken als Schwäche im Ertragen-Können abtun?

Mein Verständnis von Würde ist ein anderes: Sterben kommt nicht nach dem Leben, sondern ist Teil des Lebens. Eine humane Gesellschaft hat die Pflicht, jedem einzelnen ihrer Mitglieder ein Leben in Würde zu ermöglichen. Ist nun wegen einer un-

heilbaren Krankheit ein Weiterleben in Würde nicht mehr möglich, dann verdient der ernsthafte Wunsch des Betroffenen, nicht mehr weiterleben zu wollen, vollen Respekt. Und in Einzelfällen kann dieser Respekt gebieten, den Leidenden zu erlösen. Verantwortungsvolle, mitfühlende Sterbehilfe ist für mich kein Verstoß gegen humane Grundwerte, sondern ein Gebot christlicher Nächstenliebe.

Bischöfin Jepsen sagt: „Als Kirche vertreten wir die Auffassung, daß man sich nicht das Leben nehmen darf. Das wäre gegen Gottes Wille.“ Ich bin bekenndes Mitglied der Nordelbischen Kirche und muß feststellen: Das ist nicht mein Gott. Der Gott, an den ich glaube, kann gar nicht den Willen haben, einen unheilbar und damit hoffnungslos Kranken über dessen Durchhaltevermögen hinaus leiden zu

lassen. Es war der katholische Theologe Hans Küng, der mir vor Jahren diesen auch im Sterben lassen barmherzigen Gott gezeigt hat.

Gemessen an den theologischen Problemen ist die juristische Analyse der Sterbehilfe einfach, weil es hier im Kern nur um das Verhältnis der beiden Rechtsgüter „Leben“ und „Autonomie“ geht. Unsere geltende Rechtsordnung ist eindeutig. Sie gibt dem Rechtsgut „Leben“ absoluten Vorrang und verwehrt selbst dem unheilbar Kranken die Autonomie über sein eigenes Leben. Nach § 216 des Strafgesetzbuches (StGB) wird Tötung auf Verlangen mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bestraft, selbst wenn der Wunsch des Leidenden noch so dringlich war, endlich erlöst zu werden.

Wie aber ist das Verhältnis von „Leben“ und „Autonomie“ an-

derswo geregelt? Man muß im Gesetzbuch nur zwei Paragraphen weiter blättern und stößt beim Schwangerschaftsabbruch auf die Fristenlösung des § 218a StGB – seit über zehn Jahren fester und unangefochtener Bestandteil unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung. Hier nun werden die Rechtsgüter „Leben“ (des werdenden Kindes) und „Autonomie“ (der werdenden Mutter) in ein völlig anderes Verhältnis gebracht als bei § 216 StGB: Der Autonomie der Schwangeren wird drei Monate lang absoluter Vorrang vor dem Lebensrecht des Embryos eingeräumt.

So also mißt unsere Rechtsordnung mit zweierlei Maß: Die Schwangere darf sogar fremdes Leben zerstören, aber der Todkranke darf nicht die Beendigung seines eigenen Lebens verlangen.

Diese rechtliche Schlechterstellung haben Menschen am Ende ihres Lebens nicht verdient. Hilfe zum Suizid ist in Deutschland zwar heute schon straflos. Die Straflosigkeit der Suizidhilfe nützt dem unheilbar Kranken aber nichts, wenn er selber zum Suizid nicht mehr in der Lage ist.

Wer offen und ehrlich zum Thema Sterbehilfe Stellung nehmen will, kommt um die Frage nicht herum: Soll Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) straflos sein, wenn ein unheilbar Kranker nicht weiterleben will? Meine persönliche Antwort: ja.

Dieser Auffassung werden häufig die Verbrechen des Dritten Reiches entgegengehalten. Mir aber schiene es geradezu ein später Triumph des NS-Regimes, wenn es nicht nur den Begriff der Euthanasie mißbraucht hätte, sondern wenn es den NS-

Tätern gelungen wäre, ihn auf alle Zeiten zu vergiften. Das Dritte Reich gebietet uns äußerste Vorsicht, aber keine ewigen Denkverbote.

Und wie schützen wir den wohlhabenden todkranken Onkel vor der zudringlichen Hilfe des Neffen? Gegen Mißbräuche stelle ich mir drei Voraussetzungen strafloser Sterbehilfe vor: 1) Die ärztliche Feststellung einer irreversibel tödlichen Krankheit, 2) eine eingehende ärztliche Beratung und 3) die notariell beglaubigte Erklärung des Sterbewillens bei vollem Bewußtsein.

Viele Menschen, wenn nicht sogar die Mehrheit in Deutschland, wollen das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Würde. Wir sollten uns diesem Wunsch verantwortungsvoll stellen.



Roger Kusch (51, CDU) ist seit 2001 Justizsenator in Hamburg. Während des Wahlkampfes wurde er im Februar 2004 durch eine Messerattacke verletzt. FOTO: LÜTTGEN